

Umziehen in die Niederlanden

EINLEITUNG

Die Niederlande

Die amtliche Bezeichnung der Niederlande lautet "Königreich der Niederlande". Zum Königreich gehören offiziell vier Länder: die Niederlande, Aruba, Curacao und Sint Maarten. Die in der Karibik gelegenen „Niederländischen Antillen“ bestehen seit 10. Oktober 2010 nicht mehr unter diesem Namen. Die anderen Karibikinseln Bonaire, Sint Eustatius und Saba haben nunmehr den Status „besonderer Gemeinden“ der Niederlande.

Die Landeshauptstadt der Niederlande ist Amsterdam; Regierungssitz ist in Den Haag. Unterhalb der nationalen Ebene gibt es 12 Provinzen: Friesland, Groningen, Drenthe, Overijssel, Flevoland, Utrecht, Gelderland, Noord-Holland, Zuid-Holland, Zeeland, Noord-Brabant und Limburg.

Die Niederlande grenzen im Norden und Westen an die Nordsee, im Osten an Deutschland und im Süden an Belgien. Das Land hat eine Fläche von 41.528 Quadratkilometern. Fast die Hälfte der Niederlande liegt unter dem Meeresspiegel - in der Nähe von Rotterdam befindet sich der tiefste Punkt des Landes mit - 6,7 Metern. Diese Gebiete werden durch Deiche und Sturmflutwehr vor Überschwemmungen geschützt. Mit rund 16.8 Millionen Einwohnern (rund 400 pro Quadratkilometer) sind die Niederlande eines der dichtest besiedelten Länder der Welt. In die Niederlande sind Menschen aus der ganzen Welt eingewandert. Rund drei Millionen Bürger sind ausländischer Abstammung. Gemäß EUROSTAT haben die Niederlande eine erwerbstätige Bevölkerung von etwa 8,3 Millionen. Das entspricht einer Quote von durchschnittlich 73,5 Prozent der Personen im erwerbsfähigen Alter. Über 75 Prozent der Erwerbstätigen sind im Dienstleistungssektor beschäftigt.

Websites mit allgemeinen Informationen über die Niederlande:

www.zav.de
www.niederlandeweb.de
www.auswaertiges-amt.de

www.nederland.nl
www.laenderkontakte.de
www.dutchembassy.de
www.konsulate.de

Die Bevölkerung wächst um 0,5 Prozent pro Jahr. Die größte Bevölkerungsdichte hat die Randstadt Holland, der Städtering im Westen, zu dem die Städte Amsterdam, Haarlem, Leiden, Den Haag, Rotterdam und Utrecht gehören. Hier lebt ungefähr die Hälfte der Einwohner des Landes. Die Niederlande haben sich zu einem Land mit einer starken,

international orientierten Wirtschaft entwickelt. Für weltweit operierende Handelsunternehmen sind sie inzwischen ein bedeutender Knotenpunkt. Über die Hälfte des Brutto sozialprodukts wird durch Industrie- und Dienstleistungsaktivitäten außerhalb der Landesgrenzen erwirtschaftet. Die Niederlande stehen gegenwärtig auf Platz 9 der zehn größten Exportnationen der Welt.

MELDEFORMALITÄTEN

Anmeldeverfahren und Aufenthaltsgenehmigung in den Niederlanden

Bürger und Bürgerinnen der Europäischen Union dürfen sich in jedem EU-Mitgliedstaat frei bewegen und aufhalten. Dabei ist es gleich, in welcher beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Situation sie sich befinden. So steht es im Gemeinschaftsrecht geschrieben. Ein Wohnsitz in den Niederlanden ist deshalb eigentlich schon lange kein Problem mehr, jedoch hält das Aufenthaltsrecht in Europa noch ein „Wenn und Aber“ bereit: es müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein.

Wenn Sie sich als Unionsbürger oder Unionsbürgerin länger als drei Monate in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten möchten, ist es erforderlich, sich anzumelden. Da man weitgehend verhindern will, dass Einwanderer Sozialhilfe in Anspruch nehmen, ist den niederländischen Behörden bei einer Anmeldung nachzuweisen, dass Ihre Existenz abgesichert ist.

Wer also in keinem festen Arbeitsverhältnis steht, muss wenigstens über eine Krankenversicherung und ein Einkommen verfügen, das mindestens dem monatlichen Existenzminimum in den Niederlanden entspricht. Für die genaue Höhe der Einkommensgrenze gibt es einen offiziellen Grenzbetrag, der regelmäßig angepasst wird und bei der Gemeinde erfragt werden kann. Diese Regelungen gelten für die ersten fünf Jahre des Aufenthalts in den Niederlanden.

Sonderfall: Ferienwohnung

Besitzen Sie in den Niederlanden eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus, in dem Sie sich nicht überwiegend aufhalten, ist eine Anmeldung nicht erforderlich. Melden Sie sich aber wegen der laufenden Gemeindeabgaben und -steuern, die für eine Immobilie fällig werden, bei der zuständigen Gemeindeverwaltung. Sollten Sie Ihre Ferienwohnung an Dritte vermieten und so ein zusätzliches Einkommen erzielen, erkundigen Sie sich nach möglichen steuerlichen Auswirkungen.

Die Anmeldung hat innerhalb von fünf Tagen nach dem Umzug bei der zuständigen Gemeindeverwaltung im Bürgeramt, „afdeling burgerzaken“, zu erfolgen.

Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- gültiger Personalausweis, Reisepass oder Kinderausweis
- Geburtsurkunde und/oder Familienstammbuch
- Heiratsurkunde und/oder Familienstammbuch (ggf. rechtskräftiges Scheidungsurteil)

- Für Studenten und Studentinnen, die sich nicht dauerhaft in den Niederlanden aufhalten, ein Studiennachweis
- Kauf- oder Mietvertrag

Sodann ist es erforderlich, sich beim IND (Immigratie- en Naturalisatie Dienst) zu melden

Der IND schickt Ihnen dann ein Antragsformular für den „Bewijs van rechtmatig verblijf“ zu, aus dem hervorgeht, welche Unterlagen Sie vorzulegen haben. Hierzu gehören im Normalfall:

- gültiger Personalausweis, Reisepass oder Kinderausweis
- zwei aktuelle Passfotos
- Abmeldebescheinigung vom bisherigen Wohnort
- für Studenten und Studentinnen, die sich nicht dauerhaft in den Niederlanden aufhalten, ein Studiennachweis
- ausgefülltes Antragsformular mit den entsprechenden Nachweisen (Einkommenssituation, Krankenversicherung, usw.), das unterschrieben und persönlich beim IND abgegeben werden muss

Eine detaillierte und leicht verständliche Übersicht zum Thema Aufenthaltsrecht in den Niederlanden sowie den damit verbundenen Bearbeitungsgebühren finden Sie im Internet auf der Seite des Justizministeriums unter www.ind.nl.

3. EINKOMMEN

Arbeitseinkommen

Wenn Sie in den Niederlanden wohnen und weiterhin in Deutschland arbeiten, kommt die deutsche Sozial- und Steuergesetzgebung zur Anwendung. Sie sind dann Grenzgänger und müssen aufgrund Ihres Umzugs in die Niederlande auch berücksichtigen, dass Sie dem EU-Recht unterliegen.

Grenzpendler

Ein Grenzgänger ist jeder Arbeitnehmer, der im Gebiet eines EU-Mitgliedstaats tätig ist und seinen Wohnsitz im Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats hat, wohin er täglich – oder zumindest einmal wöchentlich – zurückkehrt. Ein Grenzgänger genießt im EU-Raum besondere Rechte, etwa im Hinblick auf Krankenversicherung und Arbeitslosigkeit:

Leistungen für Arbeitslose

Der in den Niederlanden wohnende Grenzgänger, der in Deutschland arbeitslos wird, hat sich in den Niederlanden beim UWV arbeitslos zu melden und kann dort unter Umständen entsprechende Leistungen nach niederländischem Recht beantragen.

Der Grenzgänger kann sich durch das Formular U1 seine deutschen Versicherungszeiten bestätigen lassen. Hierfür ist diejenige Agentur für Arbeit örtlich zuständig, in deren Bezirk der Arbeitgeber des Grenzgängers niedergelassen ist.

Das UWV akzeptiert auch eine ausgefüllte "Arbeitsbescheinigung" und erledigt die weiteren Formalitäten rund um das Formular U1. Daneben kann der Grenzgänger auch in Deutschland bei der Agentur für Arbeit als

„arbeitsuchend“ gemeldet bleiben.

Krankenversicherung

Der Grenzgänger, der in Deutschland gesetzlich oder freiwillig krankenversichert ist, muss sich in den Niederlanden beim Krankenversicherer **CZ Zorgverzekeraar** anmelden. Dieser ist zuständig für diejenigen, die in den Niederlanden wohnen und im Ausland versichert sind. Durch die Anmeldung bei dieser Krankenversicherung kann der Grenzgänger (und eventuell seine Familie) Leistungen aus der niederländischen Krankenversicherung in Anspruch nehmen – die Kosten trägt wiederum die Krankenkasse, bei der er in Deutschland versichert ist.

Der Grenzgänger muss bei seiner Krankenkasse das Formular S 1 (früher E 106) beantragen und bei CZ Zorgverzekeraar einreichen. Diese prüft die Einbeziehung von Familienmitgliedern und schickt dann das Formular zurück zur Krankenkasse. So kann der Grenzgänger – unter Umständen mitsamt seiner Familie – auf das deutsche und niederländische Sozialsystem zurückgreifen. Ist der Grenzgänger in Deutschland privat versichert, so unterliegt er den Regelungen der jeweiligen privaten Krankenversicherung. Vor diesem Hintergrund erscheint eine vorherige Kontaktaufnahme mit der privaten Krankenversicherung angeraten.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bzw. Krankengeld

In Deutschland besteht im Krankheitsfall ein Recht auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber für die Dauer von maximal sechs Wochen. Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit wird seitens der Krankenkasse ein Krankengeld bis maximal 78 Wochen ausgezahlt.

Der in den Niederlanden wohnende Grenzgänger muss sich dem Wohnlandprinzip entsprechend beim deutschen Arbeitgeber und bei UWV krankmelden. UWV führt im Auftrag der Krankenkassen die Kontrolle der Arbeitsunfähigkeit aus. Der Grenzgänger sollte sich darauf einrichten, dass er den Aufforderungen der Krankenkasse nachzukommen hat, da letztere auch in finanzieller Hinsicht für die Leistungen aufkommt.

Rentenversicherungen: Altersrente / Erwerbsminderungsrente / Hinterbliebenenrente

Sofern der in die Niederlande umziehende Grenzgänger Leistungen von der Deutschen Rentenversicherung bezieht, sollte er sich beim zuständigen Rententräger nach den zu beachtenden Formalitäten erkundigen: Bank-/ Kontenwechsel, Information der für die Überleitung in die Niederlande zuständigen Institution. Falls die Krankenversicherung des Grenzgängers im Zusammenhang mit dessen Pension bzw. Rente steht, ist über die Krankenkasse ("KVdR") das Formular S1 zu beantragen, das er bei CZ Zorgverzekeraar abzugeben hat.

Wichtig: Der versicherte Rentner und seine mitversicherten Familienmitglieder können nur in den Niederlanden von der Krankenversicherung Gebrauch machen.

Zusatz-/Unfallrenten

Bitte erkundigen Sie sich bei der zuständigen Institution nach der Überleitung Ihrer Leistungen in die Niederlande.

Leistungen vom Sozialamt

Bitte fragen Sie auch das zuständige Sozialamt, ob Ihre Leistungsansprüche im Falle eines Umzugs bestehen bleiben.

SOZIALVERSICHERUNGEN

Volkerversicherungen

Über die sogenannten Volkerversicherungen sind grundsätzlich alle Einwohner der Niederlande – ungeachtet ihrer Nationalität – versichert, sofern sie jünger sind als 65 Jahre. Nicht versichert sind solche Einwohner, die ausschließlich außerhalb der Niederlande tätig sind, und solche Einwohner, welche ausschließlich Leistungen aus dem Ausland empfangen.

Volkerversicherungen sind:

AKW Algemene KinderbijslagWet (Kindergeld)

AnW Algemene Nabestaandenwet
(Hinterbliebenenversorgung)

AOW Algemene OuderdomsWet (Altersversorgung)

AWBZ Algemene Wet Bijzondere Ziektekosten
(Pflegeversorgung; u.a.)

ZVW Zorgverzekeringswet (Krankenversorgung; Sachleistungen)

Befreiung von den Beiträgen zu den Volkerversicherungen

Wenn Sie in den Niederlanden wohnen, sind Sie grundsätzlich volkerversichert. In bestimmten Situationen ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich.

Dies ist der Fall, wenn:

- Sie eine nichtniederländische Sozialleistung beziehen, zum Beispiel eine Erwerbsunfähigkeitsleistung, eine Hinterbliebenenleistung oder eine Altersrente;
- Sie eine Leistung von einer völkerrechtlichen Organisation erhalten, zum Beispiel von der EU oder der NATO;
- Sie sowohl eine nichtniederländische als auch eine niederländische Sozialleistung beziehen;
- Sie sowohl eine Leistung von einer völkerrechtlichen Organisation als auch eine niederländische Sozialleistung beziehen.

Der Antrag auf Beitragsbefreiung von den Volkerversicherungen muss umgehend bei der „Sociale Verzekeringsbank“ SVB gestellt werden!

Arbeitnehmerversicherungen

Die Arbeitnehmerversicherungen finden Anwendung auf Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Arbeitnehmerversicherungen sind:

WIA Wet Werk en Inkomen naar Arbeidsvermogen
(Erwerbsminderungsversorgung)

WW WerkloosheidsWet (Arbeitslosenversorgung)

ZW ZiekteWet – (Krankengeld)

Der niederländische Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, im Krankheitsfall für die Dauer von maximal 104 Wochen Lohnfortzahlung zu gewähren. Für bestimmte Gruppen (z.B. Arbeitslose, Zeitarbeiter und Schwangere) ist hinsichtlich des Krankengeldes UWW zuständig. Auch im Falle eines Zeitar-

beitsvertrages wird nach Vertragsablauf Krankengeld durch UWW gezahlt.

Zorgverzekering

Jeder Einwohner der Niederlande ist grundsätzlich gesetzlich krankenversichert. Hierfür zahlt er einen festen Betrag an die „zorgverzekering“ (Krankenversicherung). Dies sind derzeit ca. € 105,- pro Monat / pro erwachsener Person für die Basisversicherung sowie einen einkommensabhängigen Beitrag. Die Wahl der Krankenversicherung ist – außer für Grenzgänger – frei.

ANDERE VERSICHERUNGEN

Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Umzug auch über die Umstellungs- und Fortsetzungsmöglichkeiten Ihrer zusätzlichen Versicherungen (WA-verzekeringen particulieren, Auto-, Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutzversicherungen, Sterbekasse usw.)

STEUERN

Burgerservicenummer (Sofinummer)

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in die Niederlande verlegen, ist (in den meisten Fällen) von einer Einwanderung die Rede. Sie werden von diesem Zeitpunkt an vom Finanzamt als inländischer Steuerpflichtiger angesehen. Das heißt, Sie unterliegen der niederländischen Einkommenssteuer- und Sozialbeitragspflicht. Darüber hinaus spielen bei einer Einwanderung in die Niederlande noch weitere Aspekte eine wichtige Rolle.

So benötigen Sie als Steuerpflichtiger eine personengebundene Identifikationsnummer (die so genannte Burgerservicenummer, BSN), die jedem Steuerpflichtigen in einer Datenbank des Finanzamts zugeteilt wird. Die BSN ist eine völlig willkürlich gewählte Nummer, die keinerlei Informationen über die Person enthält, der die Nummer zugeteilt worden ist.

In den folgenden Fällen benötigen Sie eine BSN:

- Sie haben Ihren Wohnsitz in den Niederlanden oder halten sich vorübergehend dort auf und sind in den Niederlanden steuerpflichtig.
- Sie haben Ihren Wohnsitz im Ausland und sind in den Niederlanden steuerpflichtig.

Wie beantragen Sie eine BSN?

Wenn Sie in die Niederlande umziehen, beschafft Ihnen die Gemeinde, in der Sie wohnen, die BSN. Wenn Sie in Deutschland wohnen und in den Niederlanden arbeiten wollen, können Sie die BSN beim niederländischen Finanzamt (belastingdienst) in Heerlen beantragen oder bei bestimmten niederländischen Gemeinden.

Die Steuer- und Sozialversicherungsnummer abholen

Wenn Sie Ihre Steuer- und Sozialversicherungsnummer beim Finanzamt abholen oder einen Termin beim Finanzamt haben, sollten Sie einen gültigen Ausweis vorweisen können. Als gültiger Ausweis gilt:

- Reisepass
- europäischer Personalausweis

- Personalausweis eines Landes der Europäischen Union. Führerschein und vorläufiger Personalausweis reichen **nicht** aus!

Einkommenssteuer

Einwohner der Niederlande sind bei der Einkommenssteuererklärung zur Angabe ihres gesamten, weltweit bezogenen Einkommens verpflichtet. Zu diesem weltweit bezogenen Einkommen gehören auch solche Einkünfte, die aufgrund (inter-)nationaler Abkommen von den Niederlanden nicht versteuert werden dürfen. Hierbei wäre an Einkommen aus Arbeit, Gewinn aus Unternehmen oder Vermögenswerte im Ausland zu denken.

Im Jahr Ihrer Einwanderung können Sie darüber entscheiden, ob Sie unter Umständen steuerlich das ganze Jahr als Einwohner der Niederlande behandelt werden möchten. Dies ist die so genannte Wahlmöglichkeit. Wenn Sie diese Wahlmöglichkeit nutzen möchten, müssen Sie Ihr gesamtes, weltweit bezogenes Einkommen aufführen. Das bedeutet, dass Sie auch die Einkünfte angeben müssen, die Sie bereits vor Ihrer Einwanderung in die Niederlande bezogen haben, die jedoch nicht in den Niederlanden versteuert werden. Wenn Sie von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, müssen Sie diese deutschen Einkünfte möglicherweise auch noch in Deutschland versteuern. Um eine Doppelbesteuerung dieser Einkünfte zu vermeiden, gewährt das niederländische Finanzamt Ihnen daher eine Ermäßigung über die zu leistenden Abgaben, den so genannten [Abzug zur Vermeidung von Doppelbesteuerung](#).

Die "Lohnsteuerkarte" ist nach dem Umzug nicht mehr gültig, weil sie nur für Einwohner der Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist. Der Grenzgänger kann indes über das "Betriebsstätten-Finanzamt" eine "Steuerbescheinigung" erwirken.

Die EUREGIO organisiert regelmäßig spezielle Steuersprechstunden, bei denen Mitarbeiter der deutschen und niederländischen Finanzämter Auskunft erteilen und Hilfe beim Ausfüllen der Einkommensteuererklärungen leisten (vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich). Außerdem bietet die EUREGIO spezielle Renten- und Steuersprechstunden an; bei denen die Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung, der Finanzämter, des Belastingdienst und der Sociale Verzekeringsbank (SVB) anwesend sind und Auskünfte erteilen.

Vor Ihrem Umzug sollten Sie folgende Fragen beim Belastingdienst und/oder Finanzamt klären:

- Wo sind Sie / bleiben Sie steuerpflichtig?
- Welche Formulare für Grenzgänger müssen *wann* und *wo* eingereicht werden?

7. KINDER

Schulpflicht

Nach dem Umzug unterliegen Ihre Kinder der niederländischen Schulpflicht, was allerdings nicht bedeutet, dass Ihre Kinder

unbedingt in den Niederlanden zur Schule gehen müssten.

Wenn Sie Ihre Kinder auf eine deutsche Schule schicken möchten, müssen Sie sich zuvor an die Abteilung "Onderwijs" bei Ihrer neuen Gemeindeverwaltung wenden. Hierzu sollten Sie eine schriftliche Erklärung der deutschen Schule mitbringen, aus der hervorgeht, dass Ihr Kind in Deutschland zur Schule geht.

- Stellen Sie sich auf Fragen nach dem Alter der Kinder, dem Lernverhalten, niederländischen Sprachkenntnissen ein. Sie können Ihrerseits danach fragen, ob eine eventuell in Betracht kommende niederländische Schule Eingliederungshilfen vorsieht.

Studienfinanzierung

Die Studienfinanzierung wird in den Niederlanden durch die "Informatie- en Beheergroep" oder DUO in Groningen geregelt. In Deutschland ist dies das BAFÖG-Amt des jeweiligen Studienortes. Ob und wo Sie mit einer Studienfinanzierung rechnen können, richtet sich nach dem Land, in dem Sie studieren wollen, und nach Ihrer Nationalität.

Kindergeld

Das Kindergeld gehört zum Bereich der Volksversicherungen. Es wird bei der „Sociale Verzekeringsbank“ beantragt und wird per Quartal ausbezahlt.

Der in den Niederlanden wohnende Grenzgänger hat, sofern er weiterhin in Deutschland arbeitet, ein Recht auf einen Teil des deutschen Kindergeldes. Ansprüche können also im Wohn- und im Arbeitsland bestehen. Auch hierüber sollten Sie sich rechtzeitig beim SVB/Bureau voor Duitse Zaken und bei der EUREGIO informieren.

Kinderbetreuung

Kinderbetreuung in den Niederlanden ist eine Angelegenheit von Eltern, Arbeitgebern und der öffentlichen Hand. Die Eltern sind verantwortlich für die Zahlung der Betreuungskosten. Hierzu erhalten sie einen Arbeitgeberanteil (rund ein Drittel der Kosten) und einen einkommensabhängigen Beitrag aus öffentlichen Mitteln: den Kinderbetreuungszuschlag. Sofern der Arbeitgeber keinen Anteil beitragen sollte, erhalten die Eltern einen einkommensabhängigen Ausgleich durch die öffentliche Hand. Weitere Informationen erhalten Sie bei der "Kinderopvangorganisatie".

Kindgebundenes Budget

Das kindgebundene Budget ist ein Extra-Beitrag aus öffentlichen Mitteln für Eltern, deren Kinder jünger als 18 Jahre sind. Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, empfangen Sie vom Belastingdienst monatlich einen zusätzlichen Betrag zum Kindergeld. Der Belastingdienst bestimmt die Höhe des kindgebundenen Budgets und berücksichtigt dabei das Familieneinkommen und die Anzahl der Kinder. Wenn Ihr Familieneinkommen zu hoch ist, bekommen Sie kein kindgebundenes Budget. Auch das Einkommen Ihres Partners wird einberechnet. Der Beitrag kann bis zu € 180,- pro Monat betragen (2013).

Die Auszahlung des kindgebundenen Budgets ist von der Höhe Ihres Einkommens abhängig (die Einkommensgrenze liegt bei ungefähr € 50.000 Jahreseinkommen und der Anzahl der Kinder).

Consultatiebureaus

Kinder bis zum vierten Lebensjahr werden durch ein Consultatiebureau betreut. Die Einladung zu einer Sprechstunde erhalten Sie von Ihrer Gemeinde.

ERBRECHT

Aufgrund eines internationalen Abkommens darf das für ein Testament anzuwendende Recht entweder nach dem Wohnsitzland oder nach der Nationalität gewählt werden. Im Hinblick auf diese vielschichtige Materie sollten Sie einen Notar aufsuchen, der sich auch im Rechtssystem der Niederlande auskennt.

Darüber hinaus sollten Sie sich auch mit den Regelungen des Erbschaftssteuerrechts vertraut machen. Ein Deutscher, der in die Niederlande umzieht, unterliegt beispielsweise für fünf Jahre dem deutschen Erbschaftssteuerrecht, oder auch länger, etwa dann, wenn er noch einen Wohnsitz in Deutschland aufrechterhält. Auch hier ist eine Beratung durch einen Notar angeraten.

AUTO

Aufgrund des niederländischen Gesetzes "Wet Belasting Personenauto's en Motorrijwielen (BPM)" ist es Einwohnern der Niederlande – ungeachtet ihrer Nationalität – verboten, in den Niederlanden ein im Ausland zugelassenes Auto zu fahren. Verstöße hiergegen werden mit sehr hohen Bußgeldern geahndet. Ausnahmen von diesen Regelungen können bewilligt werden. Informationen sind beim Zoll bzw. der niederländischen Douane und dem Belastingdienst erhältlich. Für das Einführen eines Kraftfahrzeugs benötigen Sie die oben genannte BSN.

Innerhalb der Europäischen Union (EU) gilt grundsätzlich freier Warenverkehr. Sie brauchen daher weder Zollgebühren noch Umsatzsteuer zu leisten und können Ihr Fahrzeug in den Niederlanden steuerfrei anmelden. Das Antragsformular können Sie bei einer Zolldienststelle in Ihrer Nähe anfordern. Die Befreiung der Steuer/Zollgebühren ist jedoch an bestimmte Bedingungen gebunden. Für weitere Informationen können Sie sich an die Hotline Finanzamt/Zoll (BelastingTelefoon Douane) wenden.

Wichtiger Hinweis!

Bevor Sie Ihr Fahrzeug in den Niederlanden nutzen dürfen, müssen Sie neben der Genehmigung noch einige Formalitäten regeln:

- Sie müssen einen Kraftfahrzeugzulassungsschein beantragen.
- Sie müssen Kraftfahrzeugsteuer bezahlen.
- Sie müssen eine Fahrzeugversicherung abschließen.

Kraftfahrzeugzulassungsschein

Wenn Sie Ihr Fahrzeug vom Ausland aus (Mitgliedstaat und Nicht-Mitgliedstaaten der EU) in die Niederlande mitnehmen, dürfen Sie das Fahrzeug nicht unmittelbar benutzen.

Zunächst ist es erforderlich, für Ihr Fahrzeug oder Motorrad einen niederländischen Kraftfahrzeugzulassungsschein zu beantragen. Wenn Sie das Fahrzeug nutzen, obwohl es noch kein niederländisches Kennzeichen trägt, müssen Sie unter Umständen rückwirkend Umsatz- und Einfuhrsteuer für Personenkraftwagen und Krafträder (BPM) sowie ein Bußgeld zahlen.

Bevor Sie ein niederländisches Kennzeichen bekommen, können Sie Ihr Fahrzeug bei einer Prüfstelle des niederländischen Kraftfahrtamtes (Rijksdienst voor het Wegverkeer, kurz RDW) prüfen lassen. Bei der Prüfstelle des niederländischen Kraftfahrtamtes (RDW) bekommen Sie außerdem einen Anmeldevordruck für die Umsatz- und Einfuhrsteuer für Personenkraftwagen und Krafträder (BPM). Den Vordruck müssen Sie anschließend bei der BMP-Meldestelle (BPM-aangiftepunt) der Zollbehörde einreichen. Die Meldestelle ist unter derselben Anschrift wie die Prüfstelle des niederländischen Kraftfahrtamtes (Rijksdienst voor het Wegverkeer, kurz RDW) ansässig.

Nachdem Sie den Anmeldevordruck für die Umsatz- und Einfuhrsteuer für Personenkraftwagen und Krafträder (BPM) eingereicht und die fällige Umsatz- und Einfuhrsteuer geleistet haben, wird Ihnen der Kraftfahrzeugzulassungsschein automatisch zugestellt. Dann brauchen Sie selbst nur noch das amtliche Kennzeichen (Nummernschild) zu besorgen. Dazu wenden Sie sich an eine anerkannte Fahrzeugwerkstatt. Es empfiehlt sich, das Fahrzeug möglichst unverzüglich prüfen zu lassen und im Hinblick auf die Umsatz- und Einfuhrsteuer für Personenkraftwagen und Krafträder (BPM) anzumelden.

Unter www.rdw.nl können Sie weitere Informationen über die technischen Überwachungsstellen finden.

Kraftfahrzeugsteuer

Sobald Ihr Fahrzeug in den Niederlanden gemeldet ist, wird die Kraftfahrzeugsteuer fällig. Bei der Beantragung der Zulassung auf Ihren Namen wird Ihr Fahrzeug automatisch auch im Hinblick auf die Kraftfahrzeugsteuer angemeldet. Das Finanzamt stellt Ihnen daraufhin per Post einen entsprechenden Überweisungsträger zu.

Fahrzeugversicherung

Sie sind verpflichtet, Ihr Fahrzeug bzw. Motorrad in den Niederlanden zu versichern. Schließen Sie für Ihr Fahrzeug auf jeden Fall eine gesetzliche Haftpflichtversicherung (wettelijke aansprakelijkheids- verzekering, WA) ab. Wenden Sie sich dazu an eine der Versicherungsgesellschaften.

FÜHRERSCHEIN

Die Gültigkeitsdauer eines Führerscheins ist in den Niederlanden auf maximal zehn Jahre begrenzt. Dann gibt es ohne weitere Formalitäten für EU-Bürger und –Bürgerinnen einen neuen Führerschein mit aktuellem Passbild. Für Personen ab dem 70. Lebensjahr liegt die Gültigkeitsdauer nur noch bei fünf Jahren und es muss außer dem aktuellen Passbild ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Personen, die Fahrzeuge beruflich nutzen, z.B. Taxi-, Bus- und LKW-Fahrer, müssen, wenn der Führerschein wegen der eingeschränkten Gültigkeitsdauer eingetauscht wird, die niederländischen Vorschriften berücksichtigen und sich einer

ärztlichen Untersuchung unterziehen. Auch werden Führerscheine von Personen unter 18 Jahren in den Niederlanden nicht unbedingt anerkannt.

Bei einer Anmeldung in den Niederlanden wird Ihr Führerschein, wenn er die Gültigkeitsdauer von zehn Jahren nicht überschritten hat, von der Gemeinde nur registriert. Dies ist notwendig, da mit dem Wohnortwechsel nun die niederländische Gemeinde für Ihren Führerschein, egal ob Sie im Besitz einer deutschen oder niederländischen Fahrerlaubnis sind, zuständig ist. Im Falle eines Diebstahls beispielsweise liegen der niederländischen Gemeinde Ihre Führerscheindaten vor und es kann Ihnen somit ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Allerdings erhalten Sie dann in jedem Fall ein niederländisches Modell.

Hat Ihr Führerschein die niederländische Gültigkeitsdauer von maximal zehn Jahren überschritten oder sollten Sie noch im Besitz eines alten grauen Führerscheins sein, erhalten Sie ebenfalls ein niederländisches Modell. Der niederländische Führerschein ist nach den derzeit gültigen europäischen Richtlinien gestaltet:

Angabe der erlaubten Fahrzeugklassen

Personalien

Lichtbild des Inhabers

Feld für etwaige Vermerke über die Einschränkung der Fahrberechtigung

Zuständig für den Führerschein ist in den Niederlanden der Rijksdienst voor het Wegverkeer RDW (siehe Adressenverzeichnis); Führerscheinangelegenheiten werden von der jeweiligen Gemeindeverwaltung abgewickelt.

REISEPASS

Deutsche Bürger brauchen im Ausland ein gültigen Reisepass. Der neue Reisepass (ePass) enthält in einem Chip Ihre persönlichen Daten, ein digitales Foto und auch die Fingerabdrücke. Passbilder müssen den - deutschen - Anforderungen entsprechen.

Deutsche, die in den Niederlanden wohnen und ihren Ausweis/Pass verlängern wollen, müssen sich an das deutsche Konsulat in Amsterdam wenden.

Vereinbaren Sie telefonisch einen Termin für den Antrag beim Konsulat, Sie vermeiden damit lange Wartezeiten. Unter der Telefonnummer 020-5747700 können Sie einen Ansatext mit weiteren Informationen abhören. Antragsteller sollten bei allen Fragen zunächst die Internet-Webseite der deutschen Botschaft unter der Adresse www.den-haag.diplo.de besuchen.

NATIONALITÄT

Innerhalb der EU sind die Gesetze inzwischen so weitreichend harmonisiert, dass eine Änderung Ihrer Nationalität, etwa um eine rechtliche Gleichstellung mit den einheimischen Einwohnern zu erlangen, nicht mehr unbedingt geboten erscheint. Sollten Sie die niederländische Staatsangehörigkeit erwerben wollen, so melden Sie sich bitte bei Ihrer niederländischen Gemeindeverwaltung. Die weitere Be-

handlung dieser Angelegenheit erfolgt dann durch den Immigrations- und Naturalisationsdienst (IND) des niederländischen Justizministeriums.

HEIRATEN IN DEN NIEDERLANDEN

Einwohner der Niederlande können die Ehe vor einem Standesbeamten in einer Gemeinde ihrer Wahl schließen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Gemeinde. Über die erfolgte Eheschließung ist die Wohnsitzgemeinde zu informieren.

Sofern Sie nicht die niederländische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen Sie Kontakt mit Ihrer Wohnsitzgemeinde oder mit der Gemeinde Den Haag (Afdeling Burgerzaken) aufnehmen. Das Verfahren kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

HAUSTIERE

Für den Transport von Haustieren brauchen Sie einen Ausweis für Ihre Tiere. Aus diesem müssen Tollwutimpfungen hervorgehen. Hunde, Katzen und Frettchen haben zusätzlich einen Mikrochip bzw. eine Tätowierung aufzuweisen. Den speziellen Ausweis stellt der Tierarzt aus. Im Übrigen dürfen nicht alle Hundrassen in die Niederlande eingeführt werden.

IMMOBILIEN IN DEN NIEDERLANDEN

Kauf

Der Kauf einer Immobilie richtet sich nach dem Recht des jeweiligen EU-Mitgliedstaates, in dem sich die Immobilie befindet. Einheitliches europäisches Recht kommt hier nicht in Betracht. Für die Kauf- und Eigentumsaspekte hinsichtlich einer in den Niederlanden gelegenen Immobilie kommt also niederländisches Recht zur Anwendung. Makler und Banken bieten hierzu eine Fülle von Informationsmaterial an. Im Internet können Sie Immobilienangebote unter www.funda.nl (von der Nederlandse Vereniging van Makelaars) suchen. Der durchschnittliche Kaufpreis liegt in den Niederlanden über dem in Deutschland üblichen. Dagegen ist die Hypothekensituation günstiger als in Deutschland.

Miete

Informationen über Mietangebote entnehmen Sie bitte den Zeitungsanzeigen (Wochenendausgaben). Sollten Sie sich an einen Makler wenden, so bedenken Sie bitte dessen Provisionsforderungen (häufig zwei Monatsmieten)!

Im Internet stehen zur Verfügung:

www.directwonen.nl

www.woninghuren.com

Juristischen Rat können Sie bei der "Huurcommissie" (Niederländische Woonbond) eine Art "Mieterschutzbund" einholen. www.woonbond.nl.

<p>Immigratie- en Naturalisatiedienst (IND) Postbus 5800 2283 XL Rijswijk Tel. +31 (0)70 - 7797000 Internet: www.ind.nl</p>	<p>Generalkonsulat der BRD Honthorststraat 36-38 1071 DG Amsterdam Tel.+31 (0)20 - 5747700 E-Mail: in-fo@amsterdam.diplo.de Internet: www.den-haag.diplo.de</p>	<p>SVB/Bureau voor Duitse Zaken Postfach 10505 6500 MB NIJMEGEN Tel. 024 - 3431811 Fax 024 – 3431905 bdz@svb.org www.svb.nl/bdz</p>	<p>UWV UWV Tel: 0900 - 9294 (Lokaltarif) Aus Deutschland: 0031 888 982 001 www.uwv.nl</p>
<p>Anwaltskanzlei Dijks & Leijssen Boddenkampsingel 76 Postfach 76 7500 AB Enschede Tel. 053 - 4335466 Fax 053 - 4331001 Email: info@dijksleijssen.nl www.dijksleijssen.nl</p>	<p>Niederländische Ambassade Berlin: Klosterstr. 50 10179 Berlin Tel.: 030 20956-0 Fax: 030 20956-441</p>	<p>Rijksoverheid Tel. 1400 Tel. D: 0031774656767 An Arbeitstagen von 08.00-20.00 (gratis) www.rijksoverheid.nl</p>	<p>DUO-IB Groep Kempkensberg 4 9722 TB Groningen Tel: 050 - 599 7755 Fax: 050 - 599 9850 www.ib-groep.nl</p>
<p>Anwaltskanzlei von Rosenstiel & Richter Gronausestraat 1193 7534 AH Enschede Tel. 053 - 4619190 Fax 053 - 4619188 Email: Dirk@rosenstiel.nl www.rosenstiel.nl</p>	<p>Anwaltskanzlei von Rosenstiel & Richter Schützenstraße 73 48429 Rheine Tel. 05971 - 985729 Fax 05971 - 985730 Email: richter@anwaltrichter.de www.anwaltrichter.de</p>	<p>Menzis Zorgverzekeraar Postfach 75000 7500 KC Enschede Tel. 088 - 2224040 Fax 053 – 4853299 Tel. Abteilung Ausland: 0031-534853477 www.menzis.nl</p>	<p>Bafög Ausland (Nederland) Bezirksregierung Köln Dezernat 49 50606 Köln Tel.: 0221 / 147 - 4990 Fax: 0221 / 147 - 4950 E-Mail: auslandsbafoeg@bezreg-koeln.nrw.de Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de</p>
<p>Belastingdienst www.belastingdienst.nl belastingtelefoon 0800 - 0543</p>	<p>Informationszentrum Finanzämter Deutschland und Niederlande (Team GWO) Tel. NL: 0800 - 0241212 Tel. D: 0800 - 1011352 www.belastingdienst.nl</p>	<p>Kraftfahrzeug-Bundesamt (KBA) Fördestraße 16 24944 Flensburg Tel. +49 (0)461 - 316-0 E-Mail: kba@kba.de Internet: www.kba.de</p>	<p>Rijksdienst voor het Wegverkeer <i>Hauptgeschäftsstelle</i> Europaweg 205 Postbus 777 2700 AT Zoetermeer Tel. vom Ausland +31 (0)598 - 393330 Internet: www.rdw.nl</p>
<p><i>Rijksdienst voor het Wegverkeer</i> <i>kantoor Veendam</i> Skager Rak 10 Postbus 30000, 9640 RA Veendam Tel. 0900 - 0739 Tel. vom Ausland +31 (0)598 - 393330</p>	<p>Douane www.douane.nl nationale helpdesk douane Tel. +31 (0)55 - 5776655 belastingtelefoon douane 0800 - 0143</p>	<p>Belastingdienst/Douane Noord/kantoor Oldenzaal Autoweg A1 Aangiftepunt De Poppe 8 7587 GA De Lutte Tel. +31 (0)541 - 554222</p>	<p>Douane Noord/kantoor Hengelo Enschedesestraat 120 Postbus 3000 7500 DA Hengelo Tel. +31 (0)45 - 5743031</p>

<p>EUREGIO—Grenzinfopunkt Enscheder Straße 362 48599 Gronau Postfach 1164 48572 Gronau Tel: 02562—7020 Fax: 02562—70259 www.go-euregio.eu grenzinfopunkt@euregio.eu</p>	<p>Postbus 6008 7503 GA Enschede 053—4605151 053—4605159</p>
--	---